

60 Jahre nach den Nürnberger Prozessen

|| Zur Entwicklung eines Völkerstrafrechts und zur Bedeutung
eines internationalen Strafgerichtshofs

Vor über 60 Jahren, am 20. November 1945, tagte in Nürnberg erstmals der Internationale Militärgerichtshof, um das Verfahren gegen die Hauptschuldigen an den Kriegsverbrechen des Dritten Reichs zu eröffnen. Die gesamte Spitze von Partei, Reichsregierung und Wehrmachtsführung stand vor Gericht. Die Hauptschuldigen an der Katastrophe des Zweiten Weltkriegs wurden vor der Weltöffentlichkeit für ihre Taten zur Rechenschaft gezogen. In der Urteilsbegründung wurden diese einzeln aufgelistet und in minutiöser Schilderung festgehalten: Um allen Versuchen einer künftigen Geschichtsklitterung und einer Leugnung der begangenen Verbrechen einen Riegel vorzuschieben, stellte das Gericht seinem Urteilsspruch eine Tatsachenerhebung voran, die in ihrer nüchternen, das unaussprechliche Maß des Schreckens konstatierenden Sprache ein eindrucksvolles Dokument der Rechtsgeschichte bildet.

Es werden nicht nur die barbarischen Kriegsgreuel geschildert, welche die entfesselte Vernichtungsmaschinerie der Deutschen Wehrmacht innerhalb und außerhalb Europas angerichtet hatte. Mit gleichem Nachdruck listet die Urteilsbegründung die Verbrechen auf, die von Vertretern des Staats, der Partei und der SS an deutschen Mitbürgern im Inneren begangen wurden, vor allem die Planung, Organisation und Durchführung des Holocaust an den Juden, aber auch die Errichtung von Konzentrationslagern, in denen Abertausende von Frauen und Männern, die dem Regime als verdächtig galten oder von Parteispitzeln als solche gemeldet wurden, unter grausamsten Bedingungen (Folter, Hunger, Kälte, Zwangsarbeit) ums Leben kamen. Ebenso sind die Verbrechen gegen Kriegsgefangene vor allem der sowjetischen Armee erwähnt, die unter Mißachtung schon der damaligen Normen des Kriegsrechts hilflos ihrem Schicksal überlassen oder durch gezielte Vernachlässigung zu Hunderttausenden in den Tod getrieben wurden. Schließlich verdient als letzter Anklagepunkt der Ausrottungskampf Beachtung, der seit Kriegsbeginn gegen das polnische Volk geführt wurde.

Nach kurzer Verhandlungsdauer – gemessen an der Länge der Verfahren, die 50 Jahre später die Prozesse vor dem Internationalen Jugoslawien-Tribunal, das ad hoc-Verfahren in Ruanda und nicht zuletzt der Saddam-Prozeß erfordern – kam es am 1. Oktober 1946 zur förmlichen Urteilsverkündung. Zwölf der Angeklagten

wurden zum Tod verurteilt, drei wurden freigesprochen, sieben erhielten langjährige Freiheitsstrafen. Der Sohn Alfried des zunächst angeklagten Großindustriellen Gustav Krupp von Bohlen und Halbach, den das Gericht aus gesundheitlichen Gründen für verhandlungsunfähig erklärte, wurde in einem Nachfolgeverfahren zu einer Freiheitsstrafe verurteilt.

I. Der Paradigmenwechsel im Völkerrecht

Der Nürnberger Prozeß bedeutet einen tiefen Einschnitt in der Entwicklung des modernen Völkerrechts; er markiert den Beginn eines Wandels, der die Idee eines Weltstrafrechts hervorbrachte und mit der Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag am 1. Juli 2002 zu einem vorläufigen Höhepunkt führte¹. Der Paradigmenwechsel, der damals eingeleitet wurde, läßt sich auf die Formel bringen: weg von einem an der Idee souveräner kriegsführender Einzelstaaten orientierten „*ius in bello*“ („Recht im Krieg“) hin zu einem internationalen Völkerstrafrecht, das im Dienst der weltweiten Durchsetzung einer humanitären Menschenrechtspolitik durch die Staatengemeinschaft steht. Das Neuartige, ja Revolutionäre, das in der Begründung der Urteilssprüche zutage tritt, liegt in der Vorstellung, daß jeder Mensch, gleich welchen Rang er im Aufbau eines Staats, einer halbstaatlichen Organisation oder eines Industrieunternehmens innehat, nicht nur vor der Rechtsgemeinschaft seines Staats, sondern vor der Weltgemeinschaft aller zivilisierten Nationen für besonders schwerwiegende Verstöße gegen die Grundprinzipien einer jeglichen Rechtsordnung zur Verantwortung gezogen werden kann. Erstmals wurde durch ein internationales Gericht ausgesprochen und unmißverständlich festgehalten, daß Einzelpersonen wegen ihrer verbrecherischen Taten auch dann bestraft werden können, wenn diese von der nationalen Rechtsordnung ihres Staats nicht formell als gesetzeswidrig deklariert waren.

Das Gericht scheute nicht davor zurück, mit traditionellen Grundsätzen des Völkerrechts zu brechen, die bis dahin als sakrosankt galten: dem Rückwirkungsverbot und der Immunitätsgarantie für die Inhaber hoher staatlicher Ämter. Die Verteidigung der Angeklagten berief sich auf den bewährten Grundsatz der Nichtrückwirkung strafbewehrter Gesetze und zitierte dafür die klassische lateinische Formel: „*nullum crimen, nulla poena sine lege*“ („Kein Verbrechen, keine Strafe ohne Gesetz“). Ebenso haben die Nürnberger Richter die Bestimmung zurückgewiesen, die zu den Kerngedanken eines auf die Bewahrung und Sicherung nationalstaatlicher Souveränität gerichteten Kriegsrechts gehörte, daß nämlich diejenigen Schutz vor jeglicher Anklage und Verfolgung genießen, die als Inhaber öffentlicher Ämter und hoher Staatsfunktionen gehandelt haben. Man wollte den Verdacht erst gar nicht aufkommen lassen, wonach das Recht immer nur den Mächtigen nützt und gemäß dem Motto: „Die Kleinen hängt man, die Großen läßt man laufen“ stellvertretend

die Falschen bestraft. Das erklärte Ziel der Nürnberger Prozesse lautete im Gegenteil: Gerade die Hauptschuldigen und Letztverantwortlichen, die am Anfang der viel beschworenen Befehlskette stehen, die Drahtzieher, Hintermänner und Schreibtischtäter, die tatsächlichen Verbrecher in Stehkragen und Frack – oder besser: in der braunen Parteiuniform – sollten bestraft werden. Dem Argument der Verteidigung, nach internationalem Recht könnten völkerrechtliche Sanktionen niemals gegen Individuen, sondern nur gegen Staaten verhängt werden, hielt die Urteilsbegründung entgegen:

„Verbrechen gegen internationales Recht werden von Menschen, nicht von abstrakten Einheiten begangen und nur indem die Individuen bestraft werden, die solche Verbrechen begehen, kann den Bestimmungen des Völkerrechts Geltung verschafft werden.“²

Nicht weniger revolutionär als die Abkehr von althergebrachten, scheinbar bewährten Grundsätzen des Völkerrechts ist die Umschreibung der Verbrechen, deretwegen die Angeklagten verurteilt wurden, durch das Nürnberger Gericht. Mit der Planung, Vorbereitung und Durchführung eines Angriffskriegs wurde erstmals eine neuartige Kategorie strafbarer Verbrechen erfaßt, die bis dahin nicht im Gesichtsfeld des Völkerrechts stand. Während die traditionellen Regeln des Kriegrechts vor allem die an den Kampfhandlungen selbst Beteiligten, also die einfachen Soldaten im Blick hatten, rückten nun deren höchste Vorgesetzte und letztlich die gesamte Staatsführung in den Vordergrund, die den größten Aggressions- und Vernichtungskrieg zu verantworten hatte, an dessen unmittelbaren und mittelbaren Folgen über 50 Millionen Menschen starben.

Zur Begründung berief sich das Gericht wiederum darauf, daß die rechtswidrigen, verbrecherischen Handlungen von Staaten, die nach klassischem Völkerrecht geahndet werden können, von individuellen Akteuren, nämlich den Menschen, die sie befehlen, planen und ins Werk setzen, begangen werden. Aus dem verbrecherischen Charakter und der Rechtswidrigkeit des Angriffskriegs oder eines Vernichtungsfeldzugs ergebe sich durch unmittelbare Schlußfolgerung die Strafbarkeit derer, die ihn vorbereiteten und ausführten. Noch bedeutsamer als die strafrechtliche Ächtung des Angriffskriegs war jedoch die andere Kategorie von Verbrechen, für die es bis dahin keinen Begriff der internationalen Rechtssprache gab: die erstmals erwähnten Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Sie waren im Statut des Nürnberger Gerichtshofs neben den klassischen Kriegsverbrechen und den Verbrechen gegen den Frieden (Planung und Durchführung eines Angriffskriegs) als dritte Verbrechenkategorie vorgesehen. Die im Innern des Deutschen Reichs oder in Polen und Rußland begangenen Verbrechen – vor allem die systematische Ausrottung der Juden – wären unter keinem dieser beiden Begriffe zu erfassen gewesen, da diese einen konkreten Bezug zu Kriegshandlungen voraussetzen.

Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Um das schreckliche Unrecht angemessen anprangern zu können, dessen sich die Hauptangeklagten in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durch die bewußte Zuwiderhandlung gegen elementare Normen einer zivilisierten Menschlichkeit schuldig machten, bildete das Gericht in strafrechtlicher Terminologie einen neuen Tatbestand. Diese Verbrechen gegen die Menschlichkeit, zu denen vor allem Mord, Ausrottung, willkürliche Verfolgung, grausame Bestrafung, Verschleppung und Versklavung gehörten, sind von jedem Menschen in seinem Gewissen als solche erkennbar. Ihr strafwürdiger Charakter ist nicht nur im unmittelbaren persönlichen Gerechtigkeitsempfinden jedes Menschen, sondern auch in dem Umstand verankert, daß sie von allen zivilisierten Staaten im Innern durch entsprechende Strafbestimmungen geahndet werden. Wo derartige Verbrechen, die zudem nicht als barbarische Entgleisung einzelner angesehen werden können, sondern systematisch und mit höchster technischer Präzision ausgeführt werden, ungesühnt und ungeahndet blieben, könnte von einem Kernbereich menschlicher Würde, Freiheit und Unverletzbarkeit nicht mehr die Rede sein, den zu schützen jeder Rechtsordnung aufgetragen ist.

In der Rückschau muß die Überwindung der nationalen Souveränitätsgrenzen bei der strafrechtlichen Verfolgung schweren Unrechts und die Einführung eines eigenen Tatbestandes „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ als die größte Leistung der Nürnberger Richter betrachtet werden³. Die Überlegungen und neuartigen völkerrechtlichen Argumentationsfiguren, die ihrem Urteil zugrundelagen, waren von maßgeblicher Bedeutung für die späteren Kodifikationen des Völkerrechts durch die internationale Staatengemeinschaft, vor allem für die Europäische Menschenrechtskonvention von 1950 und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1966⁴.

Gegenüber dem intellektuellen Mut und der innovativen Argumentationskraft der Nürnberger Richter, die an elementare Wahrheiten des Menschseins erinnerten und diese in der Sprache des Rechts zur Geltung brachten, fallen die Schwächen des Nürnberger Gerichts (vor allem seine Zusammensetzung allein aus Richtern der Siegermächte und das bewußte Absehen von den Kriegsverbrechen, die an den Besiegten verübt wurden) nicht ins Gewicht. Diese Mängel der erstmaligen Konstitution eines Internationalen Strafgerichtshofs sind heute nur noch von historischer Bedeutung, während dessen wegweisende Grundidee den Anstoß zur Fortentwicklung des Völkerrechts gab. Zudem kann man mit Christian Tomuschat die Frage stellen, ob die Alliierten durch das Nürnberger Gerichtsverfahren nicht gerade dem deutschen Volk einen unschätzbaren Dienst erwiesen haben. Im unmittelbaren Anschluß an die Katastrophe des Kriegs und angesichts der tiefen Verstrickung vieler Deutscher in das nationalsozialistische Terrorregime wäre es deutschen Richtern kaum möglich gewesen, ein gerechtes Urteil zu sprechen, das einerseits einen

Schlußstrich unter die Vergangenheit hätte ziehen und andererseits als Grundlage für den geistigen und materiellen Wiederaufbau nach der Katastrophe hätte dienen können⁵.

II. Die rechtsethische Legitimation eines internationalen Strafrechts

Die eigentümliche Stärke des Rechts gegenüber der Moral liegt in der Durchsetzbarkeit seiner Forderungen; die Zwangsbefugnis und ihre Konkretisierung in geordneten Verfahren der Rechtspflege und Durchsetzung sind wichtige Errungenschaften des nationalen Rechtsstaats. Dieser reklamiert für sich das Gewaltmonopol nach innen und außen; er entsteht, indem er seine Bürger entwaffnet und ihnen im Gegenzug Sicherheit und Schutz verbürgt. Die Anerkennung und wirksame Praktizierung des Gewaltverbots ist die entscheidende Voraussetzung dafür, daß der demokratische Staat die Friedensaufgabe erfüllen kann, die modernen, rechtsförmig organisierten Gesellschaften gegenüber ihren archaischen Vorformen ein hohes Maß an innerer Befriedung verschafft. Die Monopolisierung äußerer Zwangsanwendung und die Idee der Gewaltlosigkeit menschlicher Beziehungen gelten zu Recht als wichtigste Errungenschaften des neuzeitlichen Zivilisationsprozesses, hinter die das Zusammenleben der Menschen nicht mehr zurückfallen darf.

Die Erfahrung zweier Weltkriege, die schreckliche Realität des Holocaust und die unzähligen Bürgerkriege des 20. Jahrhunderts zeigen jedoch, wie gefährdet die Tötungshemmung durch das individuelle Gewissen und die Anerkennung des Gewalttabus sind, wenn sie von den jeweiligen rechtlich-sozialen Rahmenbedingungen her nicht mehr wirksam unterstützt werden. Die Erinnerung daran, wie rasch eine in ihren Anfängen unscheinbare Mißachtung des menschlichen Lebens zum Rückfall in eine längst überwunden geglaubte Barbarei führen kann, bleibt für alle Staaten und Gesellschaften der Welt eine beständige Warnung. Die zivilisatorische Decke, auf der wir stehen, ist dünner als wir glauben und ein Rückfall jederzeit möglich.

Das Hauptproblem, das sich beim Versuch der Durchsetzung eines universellen Völkerstrafrechts stellt, liegt bekanntlich im Fehlen einer sanktionsbewährten Schieds- und Strafinstanz, die über die Einhaltung eines rechtlich geordneten Gewaltmonopols im Verhältnis der Staaten untereinander und im Verhältnis der Einzelstaaten gegenüber ihren Bürgern wachen könnte. Solange es diese Instanz noch nicht als aktionsfähige Dauereinheit („Weltpolizei“) gibt, müssen funktionale Äquivalente auf subsidiärer Ebene geschaffen werden, die die Aufgaben der noch fehlenden oder erst rudimentär entwickelten Weltautorität ersatzweise übernehmen können. Ob die Entwicklung der Staatengemeinschaft eher in Richtung auf eine föderale Weltrepublik geht oder die Einzelstaaten unter teilweisem Souveränitätsverzicht zugunsten operativ tätiger Weltsicherheitsinstanzen fortbestehen bleiben,

ist für die Fortentwicklung der Idee eines Weltstrafrechts von untergeordneter Bedeutung⁶.

Wichtiger ist, daß seine Legitimationsgrundlagen universal anerkannt und wirk-same Sanktionsmöglichkeiten im Fall der Mißachtung seiner Forderungen geschaffen werden. Ein wichtiger erster Schritt dazu, der durch die Militärgerichtshöfe von Nürnberg und Tokio und die späteren Tribunale zur Ahndung der Menschenrechtsverletzungen im ehemaligen Jugoslawien, in Ruanda und in Sierra Leone vollzogen wurden, führte in einem wichtigen Punkt bereits zur Eingrenzung des Nationalstaatsprinzips. Der Grundsatz der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten souveräner Staaten schützt niemanden vor weltweiter Verfolgung, der im Auftrag dieser Staaten oder mit stillschweigender Duldung ihrer Organe schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen begeht. Zumindest teilweise war dies schon immer anerkannt, insofern die einzelnen Staaten für sich das Recht reklamierten, Fremde und Ausländer für auf dem eigenen Staatsgebiet begangene Straftaten nach eigenem Recht zu behandeln.

In seiner Monographie „Römisches Strafrecht“ benennt Theodor Mommsen den eigentlichen Grund für diese bereits im antiken Recht praktizierte Gewohnheit: Bei schwerwiegenden Delikten wie Mord, Brandstiftung, Diebstahl oder Sachbeschädigung fragen die Richter „lediglich nach der ethischen Verschuldung, nicht nach dem Personalstand des Täters“, da „der Begriff des Verbrechens, des öffentlichen wie des privaten, nicht auf den Bürger gestellt ist, sondern auf den Menschen“⁷. Ebenso war es im klassischen Kriege ein hergebrachter Grundsatz, daß die Angehörigen feindlicher Streitkräfte durch den militärischen Gegner zur Rechenschaft gezogen werden durften, wenn sie gegen die jeweils maßgeblichen Bestimmungen des „ius in bello“ verstießen. Schon beim Vater des modernen Völkerrechts, dem spanischen Theologen Francisco de Vittoria OP (1483–1546) ist nachzulesen: „licet ... punire illos pro iniuriis illatis“ („es ist erlaubt, die Feinde wegen der von ihnen begangenen Unrechttaten zu bestrafen“)⁸.

Eine Strafbefugnis gegen jedermann ungeachtet seiner Herkunft und nationalen Zugehörigkeit besteht freilich nur bei schwerwiegenden Rechtsverstößen gegen grundlegende Güter wie Leib und Leben, Freiheit und Selbstbestimmung, ohne deren Schutz ein gedeihliches Zusammenleben der Menschen unmöglich ist. Die Einsicht in den fragmentarischen Charakter des Rechts, das nicht alle Verstöße gegen Forderungen der Moral ahnden kann, liegt auch dem Gedanken eines Weltstrafrechts zugrunde. Dessen Sanktionsmöglichkeiten greifen erst oberhalb einer Schwelle elementarer Menschenrechtsverstöße, während im bürgerlichen Rechtsverkehr der Menschen untereinander die Zuständigkeit nationaler Rechtsordnungen bestehen bleibt. Es ist gerade die materielle Konzentration auf schwere Menschenrechtsverletzungen, deren Unrechtscharakter jedermann einleuchtet, die der Forderung nach einem weltweit durchsetzbaren internationalen Strafrecht ihre argumentative Stringenz verleiht:

„Weit davon entfernt, Ausdruck eines atavistischen Strafbedürfnisses oder gar Racheinstinktes der Weltgesellschaft zu sein, ... gehört das Weltstrafrecht zum Schutzschild der Menschenrechte und zur sichtbaren Verbundenheit der Weltbürgerschaft mit den Opfern von Menschenrechtsverletzungen.“⁹

Die Schwierigkeit, daß sich die Urteile von Nürnberg und Tokio nicht auf kodifiziertes Recht stützen konnten und daher bei oberflächlicher Betrachtung dem Rückwirkungsverbot widersprachen, hat sich durch die zwischenzeitlich eingetretene Entwicklung des Völkerrechts von selbst erledigt. In den Menschenrechtspakten der Vereinten Nationen und im Vertrag zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs (ICC) sind die Legitimationsgrundlagen für die weltweite strafrechtliche Verfolgung von Menschenrechtsverstößen sowohl was die Delikte als solche, als auch was die Strafbefugnis internationaler Instanzen und die zu ihrem Einschreiten erforderlichen Verfahrensschritte anbelangt, klar geregelt. Es kann kein Zweifel mehr daran bestehen, daß die Weltöffentlichkeit nicht gewillt ist, barbarische Verbrechen eines Staats gegen seine Bürger zu dulden und daß jeder, der solche verübt, über kurz oder lang mit Strafe zu rechnen hat, auch wenn er sich im Augenblick seiner Untaten der Protektion durch höchste staatliche Stellen erfreut oder diese sein Tun zumindest dulden. Der Festnahme von Diktatoren wie Saddam Hussein und Milan Milošević oder von weltweit gesuchten Kriegsverbrechern wie Radovan Karacic kommt daher eine Signalfunktion zu, die weit über den jeweiligen Einzelfall hinausreicht.

Universale Strafandrohung

Die materielle Zuständigkeit des Weltstrafrechts und des Internationalen Strafgerichtshofs scheint heute ebenfalls klar geregelt. Sie erstreckt sich auf universal geächtete Hauptverbrechen, über deren Strafwürdigkeit sich die zivilisierte Menschheit einig ist. Über Nürnberg und Tokio hinausgehend, lassen sich die folgenden fünf Deliktgruppen bilden: *Erstens* der Völkermord (Genozid), insbesondere, wenn er in systematischer Absicht und Form begangen wird; *zweitens* die Verbrechen gegen die Menschlichkeit (auch an den Angehörigen des eigenen Staatsvolkes), wozu insbesondere willkürliche Tötung, Folter und ähnliche unmenschliche Behandlung, willkürliche Verhaftung und Sklaverei sowie vergleichbare auf Entrechtung und Unfreiheit zielende Praktiken (etwa der Apartheid) gehören; *drittens* die Kriegsverbrechen einschließlich ethnischer Säuberungen und Vernichtungsaktionen gegen ganze Bevölkerungsteile, der massenhaften Vergewaltigung als Mittel der „Kriegsführung“ oder der Anwerbung von Kindersoldaten; *viertens* der Angriffskrieg; und *fünftens* der grenzüberschreitende Terrorismus, wozu auch andere Formen des grenzüberschreitenden Verbrechens wie der Menschenhandel oder der Handel mit Waffen zählen können.

Jeder, der solche Delikte begeht, muß wissen, daß sich die Weltgemeinschaft mit diesen gravierenden Rechtsverstößen nicht abfinden wird; die universale Strafan drohung richtet sich daher grundsätzlich an alle Menschen jedweder Kultur, jedweder Bildungsstufe, jedweden sozialen Ranges und jedweder Staatenzugehörigkeit. Niemand ist vor Verfolgung geschützt, niemand besitzt Immunität, niemand kann sich auf historische Ausnahmesituationen wie einen Bürgerkrieg oder den totalen Zusammenbruch der staatlichen Organisationsform des Lebens (wie zeitweilig in Ruanda) berufen, um sich vor Verfolgung zu schützen. Wegen der Schwere derartiger Verbrechen kann es auch keine Verjährung oder Generalamnestie geben, so daß auch lange Aufklärungszeiträume oder die Flucht in ferne Staaten keinen sicheren Schutz mehr bieten. Dies ist die Botschaft, die von der Idee des Völkerstrafrechts und seinem Wandel in den vergangenen Jahrzehnten ausgeht.

Ebenfalls besteht ein weitreichender Konsens darüber, daß alle formalen Rechtsprinzipien, die zum Kernbestand einer demokratischen Rechtskultur zählen, auch im weltweiten Maßstab gültig bleiben. Daher gehört auch die Unschuldsvermutung zu den anzuerkennenden Verfahrensregeln internationaler Strafprozesse. Bestraft werden darf nur, wer die ihm zur Last gelegten Taten persönlich begangen hat (wozu aber auch die Anstiftung anderer oder die wissentliche und willentliche Nicht-Behinderung ihrer Straftaten gehören können); ausgeschlossen ist jeder Gedanke an eine Kollektivschuld oder eine Kollektivbestrafung, die allein aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe und nicht nach der Maßgabe persönlicher Schuld erfolgen würde. Die Sanktionsmöglichkeiten umfassen vor allem den Freiheitsentzug bis hin zur lebenslänglichen Haftstrafe sowie die Aberkennung der politischen Teilhaberechte; ausgeschlossen bleiben dagegen alle grausamen Leibesstrafen wie die Folter oder die Verstümmelung und auch die Todesstrafe.

Neben der Beachtung der Unschuldsvermutung und der Beschränkung auf Freiheitsstrafen sollten auch die Verfahrensregeln eingehalten werden, die dem Schutz der Unparteilichkeit dienen und somit die Chancen erhöhen, daß die Verurteilung der für Kriegsverbrechen und Menschenrechtsverletzungen Verantwortlichen zur inneren Befriedung der jeweiligen Staaten beitragen. Damit der Internationale Strafgerichtshof eine entsprechende moralische Autoritätsstellung über den Parteien erwerben kann, ist die Beteiligung neutraler Richter und die Öffentlichkeit des Verfahrens unabdingbar. Wünschenswert wäre es darüber hinaus, wenn der Gerichtshof nicht nur gegen Kriegsverbrechen und Menschenrechtsverletzungen der Besiegten vorgehen könnte, sondern – auch wenn dies derzeit noch utopisch erscheint – politisch mächtige, ökonomisch einflußreiche und militärisch unbesiegte Rechtsbrecher vor seine Schranken rufen könnte¹⁰.

Eine Besonderheit gegenüber den nationalen Rechtsordnungen moderner demokratischer Staaten ergibt sich allerdings, wenn nach der rechtsphilosophischen Bestimmung des Strafzwecks gefragt wird, den die Sanktionen des Völkerstrafrechts verfolgen. Wegen der Schwere der betreffenden Verbrechen (systematisch betrieb-

ner Völkermord, Kriegsverbrechen, Menschenrechtsverletzungen) und der symbolischen Bedeutung, die ihrer konsequenten Verfolgung für das Rechtsbewußtsein in allen Teilen der Weltgemeinschaft zukommt, behält das Sühneprinzip bei diesen Deliktarten eine unverzichtbare Bedeutung. Oftmals sind die Täter zum Zeitpunkt ihrer Erfassung längst voll resozialisierte, in ihrem bürgerlichen Beruf anerkannte Mitglieder der Gesellschaft; viele Naziverbrecher, die erst in hohem Alter überführt werden konnten, lebten jahrzehntelang unauffällig, ohne daß von ihnen in irgendeiner Form die Gefahr eines gegenwärtigen oder künftigen sozial inadäquaten Verhaltens zu befürchten gewesen wäre.

Was ihnen vorzuwerfen ist und vorgeworfen werden muß, ist allein der Umstand, daß sie, auch wenn es lang zurückliegt, andere, ihrer Gewalt wehrlos ausgelieferte Menschen grausam, heimtückisch, entwürdigend und mit äußerster Brutalität behandelt haben. Ihre Untaten mißachteten ein Maß des Menschlichen, ein letztes Residuum der Humanität, dessen Verletzung die Menschheit nicht ungeahndet hinnehmen kann, auch wenn die Täter inzwischen längst zur bürgerlichen Normalität zurückgefunden haben, Wiederholungen nach einem politischen Systemwechsel nicht zu befürchten sind und von ihnen keinerlei aktuelle Gefahr für den Rechtsfrieden ausgeht. Die unbedingte Strafwürdigkeit ihrer Verbrechen ist ausschließlich und ausreichend durch die Notwendigkeit einer Wiederherstellung der Gerechtigkeit begründet, deren Forderungen sie in einem Kernbereich mitmenschlichen Zusammenseins auf schwerwiegendste Weise verletztten.

III. Schwierigkeiten und offene Fragen bei der Implementierung des Völkerstrafrechts

Die feierliche Ächtung von Menschenrechtsverletzungen aller Art durch die Weltgemeinschaft der zivilisierten Völker ist ein wichtiges Signal an die Regierungen aller Länder und ebenso an Einzelpersonen, das den Willen der Staatengemeinschaft zu einer konsequenten Aufdeckung und Verfolgung von Menschenrechtsverbrechen unterstreicht. Diese Entschlossenheit garantiert indessen noch nicht, daß Menschenrechtsverletzungen, die tagtäglich in fast allen Gegenden der Erde geschehen, auch tatsächlich aufgedeckt und verfolgt werden. Dies liegt nicht nur an der oftmals fehlenden Kooperationsgemeinschaft örtlicher und nationaler Strafverfolgungsbehörden, sondern auch an Unklarheiten darüber, wer Verantwortung für Menschenrechtsverletzungen trägt und daher in ihre Verfolgung einbezogen werden sollte.

Ich möchte abschließend drei Anfragen formulieren, die deutlich machen sollen, welche Schwierigkeiten einer konsequenten Implementierung der Idee eines Völkerstrafrechts zur Verhinderung schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen noch entgegenstehen:

1. Eine erste Schwierigkeit liegt darin, die verschiedenen Akteure zu erfassen, die im Hintergrund an der Vorbereitung organisierter Verbrechen gegen die Menschlichkeit beteiligt sind. Welche Rolle spielen Diamantenhändler, Drogendealer und Waffenschleuser, wenn es – wie in Sierra Leone und Ruanda geschehen – zu massenweisen Deportationen und einem Vernichtungskrieg gegen die eigene Bevölkerung des Landes kommt? Wie ist die Tätigkeit von Piloten und Busfahrern zu beurteilen, ohne deren Mitwirkung Vernichtungsaktionen nicht organisiert und Verschleppungen nicht durchgeführt werden könnten? Erst recht stellt sich im sogenannten Krieg gegen den Terrorismus („war on terrorism“) die Frage, wie die Hintermänner, Drahtzieher und letzten Befehlsgeber aufgespürt werden können, die mittels modernster Kommunikationstechnik Terrorangriffe auf weit entfernte Ziele ins Werk setzen. In die Zuständigkeit des Völkerstrafrechts und seiner Organe fallen primär solche Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die in organisierter Form und mit systematischer Absicht vorbereitet und durchgeführt werden; daher ist es nur konsequent, daß auch solche Gruppen und Einzelpersonen in die Verfolgung einbezogen werden können, die das schmutzige Geschäft an der Front vom Hintergrund aus lancieren und finanzieren oder auf andere Weise unterstützen¹¹.

2. Der Versuch, längere Handlungsketten und Verantwortungswege aufzudecken, darf sich nicht nur auf aktives Handeln durch direkten Auftrag oder Befehl oder logistische Einsatzplanung erstrecken. Vielmehr ist auch die Grauzone zu berücksichtigen, in der Menschenrechtsverletzungen auf breiter Basis durch das passive Gewährenlassen derjenigen überhaupt erst möglich werden, die sie aufgrund ihrer Stellung in der örtlichen Verwaltung oder der Polizeiführung hätten verhindern können. Organisierter Völkermord, massenweise Verschleppung und Vergewaltigung und ähnliche Verbrechen können in systematischer Form überhaupt nur betrieben werden, wenn viele dies dulden oder durch ihr Untätigbleiben indirekt unterstützen. Die meisten nationalen Rechtsordnungen des westlichen, vom Christentum und seiner Ethik beeinflussten Kulturkreises kennen den Straftatbestand der unterlassenen Hilfeleistung, dessen sich jeder Bürger schuldig machen kann, der einem anderen Menschen in schwerer akuter Notlage die nötige Hilfeleistung verweigert. Müßte ein vergleichbares Verfolgungsdelikt nicht auch auf der internationalen Ebene des Völkerstrafrechts geschaffen werden?

Wenn es das Ziel einer weltweiten Menschenrechtspolitik ist, Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch wirksame Strafandrohungen zu unterbinden, dann müssen diese sich an alle richten, die in ihre Vorbereitung und Durchführung einbezogen sind. Dazu gehören auch diejenigen, die durch ihr Untätigbleiben, Zusehen und Abwarten die Katastrophe erst ermöglichten, die später das Entsetzen der Weltgemeinschaft hervorrief. Da der potentielle Personenkreis einer Strafverfolgung sich erheblich ausweiten würde, wenn diese auch die stillschweigende Komplizenschaft („silent complicity“) einbeziehen sollte, kämen zur Aufdeckung derartiger Beteiligungen an organisierten Massenverbrechen in erster Linie nationale Strafgerichte in

Frage, wie dies von den Statuten des Internationalen Strafgerichtshofs auch vorgesehen ist. Dennoch wäre es ein wichtiges Signal, das die Gewissen aller in Frage kommenden Einzelpersonen und Verantwortungsträger schärfen könnte, wenn die Weltgemeinschaft unmißverständlich klarstellen würde: Man muß nicht selbst foltern, vergewaltigen oder als Menschenverschlepper tätig werden, um an systematisch betriebenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit beteiligt zu sein. Es genügt bereits, als Ältester eines Dorfes, als Vorsteher einer Polizeieinheit oder als Direktor einer Plantage nicht einzuschreiten, wenn derartiges geschieht.

3. Schließlich erfordert die Implementierung eines Völkerstrafrechts als Instrument einer weltweiten Menschenrechtspolitik auch von den Verantwortlichen derjenigen Länder ein Umdenken, die über eine gewachsene demokratische Rechtskultur verfügen, die Menschenrechtsverletzungen zumindest in grober Form ausschließt. Der Gedanke einer wachsenden Solidarität mit den Opfern von Menschenrechtsverletzungen, die in fernen Ländern geschehen, verlangt von uns allen eine Blickausweitung.

Die Außenpolitik der Nationalstaaten darf nicht mehr nur den unmittelbaren Interessen des jeweiligen Landes dienen, vielmehr tragen die Regierungen auch Verantwortung für die Lage der Menschen, die in anderen Staaten unter Bedingungen politischer Unfreiheit leben. Wenn die Menschen unserer Erde einander näherrücken und die internationale Verflechtung der Staatengemeinschaft auf allen Ebenen enger wird, ist es eine gebieterische Forderung der politischen Ethik, die Auswirkung des jeweiligen nationalen Regierungshandelns auf die Lebensverhältnisse der Menschen in fernen Ländern zu bedenken. Von dieser weltweiten Verantwortung sind freilich nicht nur die Träger unmittelbarer Regierungsverantwortung, sondern alle Bürger in ihrer Rolle als Touristen, Konsumenten, Shareholder und Investoren betroffen. Die Verantwortung für das eigene Tun endet nicht wie die Zuständigkeit nationaler Rechtsordnungen an den Grenzen des eigenen Staatsgebiets; sie umfaßt vielmehr alle, die von den Auswirkungen unseres Handelns direkt oder indirekt betroffen sind.

Der Gedanke einer aktiven weltweiten Menschenrechtspolitik bedarf der Fortentwicklung eines effizienten Völkerstrafrechts und seiner Organe. Doch kann auch das beste Recht immer nur einen äußeren Schutz gewähren, dessen Vorkehrungen ohne das moralische Eintreten der Menschen füreinander wirkungslos bleiben.

ANMERKUNGEN

¹ Bislang haben über 100 Staaten das römische Statut unterzeichnet. Es ist zu wünschen, daß auch die USA ihren bisherigen Widerstand aufgeben und dem Statut beitreten, denn kein Land hat für die Entwicklung des Völkerrechts so viel getan wie die USA.

² Zit. nach A. Clapham, Issues of complexity, complicity and complementarity: from the Nuremberg trials to the drawn of the new International Criminal Court, in: From Nuremberg to The Hague. The Future of International Criminal Justice, hg. v. Ph. Sands (Cambridge 2003) 30–67, 33.

³ Seit dem Westfälischen Frieden von 1648 war das europäische Völkerrecht auf dem Grundsatz der Nichteinmischung fremder Mächte in die inneren Angelegenheiten eines Landes aufgebaut. Völkerrechtliche Ansprüche, die sich aus der Verletzung von Schutzbestimmungen des „ius in bello“ ergaben, konnten daher nur gegenüber Staaten geltend gemacht werden, während die Strafverfolgung einzelner Soldaten nur nach nationalem Recht und Ermessen erfolgen konnte.

⁴ Der Pakt über bürgerliche und politische Rechte enthält eine Selbstverpflichtung der Unterzeichnerstaaten zur Unterlassung bestimmter staatlicher Handlungen, die im Widerspruch zur Menschenrechtsklärung von 1948 stehen. Die von den Unterzeichnerstaaten anerkannten Verbotsnormen schützen nicht nur die klassischen Bürgerrechte wie das Recht auf Freizügigkeit, Meinungsfreiheit, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit usw., sondern auch das Recht auf Leben und körperliche Integrität, das von den Verbrechen gegen die Menschlichkeit verletzt wird. Ebenso enthält der Katalog der aufgeführten Justizgrundrechte ausdrücklich das Verbot von Folter und Sklaverei. Eine große Zahl spezieller Konventionen, insbesondere über die Verhütung und Bestrafung von Völkermord (1948), über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (1951), zur Beseitigung der Rassendiskriminierung in jeder Form (1965) und insbesondere die Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche und entwürdigende Behandlungen und Strafen (1984) und über die Rechte von Kindern (1989), präzisiert die Selbstverpflichtung der beteiligten Staaten durch die Menschenrechtspakte des Jahres 1966 noch weiter. – Vgl. W. Huber, Art. Menschenrechte/Menschenwürde, in: TRE, Bd. 22, 577–602, bes. 586f.

⁵ Vgl. dazu Ch. Tomuschat, Von Nürnberg nach Den Haag, in: Die Friedens-Warte. Blätter für internationale Verständigung und zwischenstaatliche Organisation 70 (1995) 143–166, bes. 149.

⁶ Immanuel Kant gab in seiner Schrift „Vom ewigen Frieden“ der Idee einer Konstitutionalisierung des Völkerrechts durch die Gründung einer Weltrepublik den Vorzug vor dem Modell eines Staatenbunds, begnügte sich aber am Ende mit einer freiwilligen Assoziation souverän bleibender Staaten, die ihr Verhältnis untereinander vertraglich als Rechtsfrieden begreifen; vgl. I. Kant, Werke in 6 Bänden, Bd. 6, hg. v. W. Weischedel (Darmstadt 1964) 212f. Doch kann die Vorstellung eines Weltbürgerrechts nicht nur auf Personen bezogen werden, die „als Bürger eines allgemeinen Menschenstaates anzusehen sind“ (ebd. 203). Auch als Bürger ihrer jeweiligen Nationalstaaten unterliegen die Menschen jedoch den Forderungen des Weltbürgerrechts, für deren Übertretungen sie von der Völkergemeinschaft zur Rechenschaft gezogen werden können. Vgl. J. Habermas, Hat die Konstitutionalisierung des Völkerrechts noch eine Chance?, in: ders., Der gesplante Westen. Kleine politische Schriften X (Frankfurt 2004) 113–193; bes. 122ff.

⁷ Leipzig 1899 (Nachdruck: Darmstadt 1955) 118f.

⁸ De Indis, sive de iure bello Hispanorum in barbaros, Relectio posterior, 1532–1557 V propositio 19; zit. nach Tomuschat (A. 4) 145.

⁹ O. Höffe, Demokratie im Zeitalter der Globalisierung (München 1999) 369.

¹⁰ Vgl. ebd. 372f.

¹¹ Vgl. Clapham (A. 2) 56.